

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

09.11.2020
Fe/Sc

RS 46-2020

Sonderrundschreiben:

Corona: Neue Corona-Einreiseverordnung des Landes NRW ab 9. November 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mit unseren RS 28-2020 vom 24. Juni 2020, RS 30-2020 vom 14. Juli 2020 sowie RS 31 vom 16. Juli 2020 hatten wir Sie über die Auswirkungen der CoronaEinrVO informiert. Nunmehr hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) eine aktuelle Fassung veröffentlicht, welche Sie als Anlage 1 zu diesem Sonderrundschreiben auf unserer Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 46-2020) finden.

Die Verordnung wurde komplett überarbeitet. Die neue Einreiseverordnung orientiert sich größtenteils an der „Muster-Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus“. Diese Muster-Verordnung von Bund und Ländern wurde geschaffen, um möglichst einheitliche Regelungen bundesweit zu gewährleisten.

Die NRW-Verordnung tritt am 9. November 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft.

Wesentliche Inhalte der Verordnung:

1. Einreisen aus dem Risikogebiet

An der Pflicht, sich nach Einreise aus Risikogebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abzusondern, also in Quarantäne zu begeben, wird grundsätzlich festgehalten (s. hierzu § 1 Abs. 1). Die Pflicht trifft nunmehr Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Der Zeitraum der Quarantäne wurde nunmehr grundsätzlich auf zehn Tage verkürzt.

Außerdem sind die Reisenden verpflichtet, unverzüglich nach der Einreise die für sie zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Quarantänepflicht hinzuweisen (s. hierzu § 1 Abs. 2). Diese Verpflichtung ist grundsätzlich durch eine digitale Einreiseanmeldung (unter <https://www.einreiseanmeldung.de>) vor der Einreise zu erfüllen. Die digitale Anmeldung muss bei der Einreise mitgeführt werden und auf Aufforderungen vorgelegt werden. Soweit die digitale Anmeldung ausnahmsweise nicht möglich ist, ist stattdessen eine schriftliche Ersatzanmeldung in Form der Aussteigekarte mit sich zu führen. Sie finden die „Aussteigekarte“ in Schriftform als Anlage 2 zu diesem

Sonderrundschreiben auf unserer Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 46-2020).

2. Verkürzung der Absonderungsdauer

Die Absonderung nach § 1 Abs. 1 S. 1 endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt (s. hierzu § 3 Abs. 1).

Die zu Grunde liegende Testung darf frühestens fünf Tage nach der Einreise vorgenommen worden sein. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des RKI erfüllen. Die Absonderung wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests erforderlich ist, ausgesetzt.

3. Ausnahmen von der Quarantänepflicht

Die Ausnahmen der Absonderungspflicht wurden in § 2 CoronaEinrVO neu gefasst. Sie gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen (§ 2 Abs. 6).

Für die Wirtschaft sind insbesondere folgende Ausnahmen wichtig:

a) Ausnahmen ohne Testung

§ 2 Abs. 2 CoronaEinrVO sieht u.a. folgende Ausnahmen von der Quarantänepflicht ohne Vorlage eines negativen Corona-Tests vor:

Nr. 1: Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Belgien, Luxemburg und den Niederlanden weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen

Nr. 2 b) und c): Aufenthalte von weniger als 72 Stunden bei Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird und bei Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren

Nr. 3 a) und b): Personen, die in Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz haben und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) oder Personen, die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung nach Nordrhein-Westfalen begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger)

Die hier genannten Ausnahmen nach Nr. 2 b) und c) und Nr. 3 gelten nur, wenn die Arbeitgeber und Unternehmen sowie Berufsausübungs-, Studien- und Ausbildungsstätten über entsprechende Infektionsschutz- und Hygienekonzepte verfügen.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 CoronaEinrVO sind von der Quarantänepflicht ohne Testung ebenfalls Saisonarbeitskräfte unter strengen Bedingungen ausgenommen.

b) Ausnahmen mit Testung

§ 2 Abs. 3 CoronaEinrVO sieht Ausnahmen von der Quarantänepflicht vor, soweit die Personen über eine negatives Testergebnis auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen und sie dieses innerhalb von zehn Tage nach der Einreise der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Die zu Grunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden.

Nr. 1 a) und d): Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens oder der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege unabdingbar ist, wenn die Unabdingbarkeit durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt worden ist und es sich es sich bei dem Aufenthalt in dem Risikogebiet nicht um eine vermeidbare Reise in ein bereits zum Zeitpunkt der Abreise eingestuftes Risikogebiet handelt

Nr. 4: Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, ohne unter § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 c) zu fallen

Nr. 5: Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen, wenn die zwingende Notwendigkeit durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung bescheinigt worden ist.

Nr. 7: Unter bestimmten weiteren Voraussetzungen Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet zurückreisen

4. Ordnungswidrigkeiten

§ 4 CoronaEinrVO regelt wie zuvor, welches Verhalten in Bezug auf die Pflichten der Einreiseverordnung Ordnungswidrigkeiten darstellen. § 4 Nr. 5 CoronaEinrVO sieht nunmehr vor, dass ordnungswidrig im Sinne handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 S. 1 Nrn. 2b) und 3, Abs. 3 Nr. 1 oder 5 eine Bescheinigung (ins. Arbeitgeberbescheinigung) nicht richtig ausstellt.

Sie erhalten möglichst zeitnah eine detaillierte Übersicht und Bewertung der Neuregelungen insbesondere hinsichtlich der konkreten Konsequenzen für die betriebliche Praxis.

Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team